

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 199/2026
Fraktionsantrag		
2.2.2 Steuern und Grundabgaben	öffentlich	☒
Hilden, Guido	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.6	16.06.2026

Antrag der Fraktion "Wählergemeinschaft M.U.T." vom 06.05.2026
 hier: Einführung einer Übernachtungssteuer

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☒ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Übernachtungssteuer, auch als Bettensteuer oder Tourismusabgabe bekannt, ist eine kommunale Steuer, die von Gästen erhoben wird, die in Beherbergungsbetrieben übernachten. Die Einnahmen werden häufig zur Förderung des Tourismus, zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Veranstaltungen verwendet. Die Steuer kann dazu beitragen, die finanziellen Belastungen der Kommunen durch den Tourismus zu verringern.

Die Übernachtungssteuer wird oft als zusätzliche Belastung für den Tourismus kritisiert, da sie die Übernachtungskosten erhöht. Die Beherbergungsbetriebe beklagen unter anderem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da sie die Steuer bei den Übernachtungsgästen einziehen und an die Behörden abführen müssen, ohne einen konkreten Mehrwert zu haben. Die Abrechnung erfolgt meist monatlich oder vierteljährlich, abhängig von den Regelungen der jeweiligen Gemeinde. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzbeschluss vom März 2022 (Az. 1 BvR 2868/15) klargestellt, dass die Steuern weder die Hotels unangemessen belasten noch die im Grundgesetz verankerte Berufsausübungsfreiheit verletzen. Städte und Gemeinden in Deutschland dürfen von Übernachtungsgästen auf entgeltliche Übernachtungen eine Übernachtungssteuer verlangen. Die örtlichen Abgaben seien mit dem Grundgesetz vereinbar.

Eine einheitliche Besteuerung existiert nicht bei den derzeit rund 50 Kommunen, die eine Übernachtungssteuer erheben. Die Abgabe berechnet sich meist anhand der Aufenthaltstage der Urlauber in einem Beherbergungsbetrieb wie Hotels, Gasthöfen, Privatwohnungen, Campingplätzen oder Hotelschiffen. Große Unterschiede gibt es vor allem bei der Berechnung. Manche Gemeinden setzen einen bestimmten Prozentsatz des Übernachtungspreises (brutto oder netto) fest. Andere wiederum berechnen unabhängig von der Unterkunft oder der Klassifizierung (4-Sterne-Hotel, Pension, Gasthaus etc.) pauschal ein bis fünf Euro pro Person und Nacht. Hamburg vereint beide Rechnungsweisen. Der Nettoübernachtungspreis wird gestaffelt und je nach Stufe fällt eine andere Pauschale an. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 sind meistens nicht steuerpflichtig. Manche Kommunen berechnen eine Steuer auf maximal sieben, 14 oder 21 Nächten.

Im Kreis Mettmann hat die Stadt Hilden bereits im November 2024 über die Einführung einer Übernachtungssteuer beraten. Am 26.02.2025 war dann der Rat der Stadt einem Prüfantrag gefolgt. Die Hildener Verwaltung berichtete am 02.07.2025 über das Prüfungsergebnis. Die Stadt Hilden rechnete zunächst mit einem Stellenbedarf von 0,5 VZÄ (EG 9a) sowie mindestens ein Jahr Vorlaufzeit für die Einführung der Steuer. Außerdem befürchtet die Verwaltung, dass potenzielle Übernachtungsgäste aufgrund der Erhöhung des Übernachtungspreises durch eine Beherbergungssteuer auf umliegende Städte ausweichen könnten. Gegen die Steuer in Hilden

hatte sich die IHK Düsseldorf und die Bürgeraktion Hilden ausgesprochen. Der Stadtrat hat die Einführung der Übernachtungssteuer am 08.07.2025 und 09.12.2025 mehrheitlich abgelehnt. Mithin hat im Kreisgebiet Mettmann bislang keine Stadt eine entsprechende Steuer eingeführt.

Als tatsächlich im Stadtgebiet Mettmann vorhandene Beherbergungsbetriebe zählen Hotels, ein Landgut mit Übernachtungsbetrieb, eine Ferienwohnung und Apartments. Jugendherbergen, Campingplätze; Hotelschiffe und Wohnmobilstellplätze mit Sanitäreinrichtungen sind im Stadtgebiet hingegen nicht gegeben. Bisher konnten acht Hotels bzw. hotelähnliche Unterkünfte ermittelt werden. Die Ermittlung privat vermieteter Beherbergungsstätten gestaltet sich aufwändig, so dass die endgültige Validierung noch aussteht. Es ist sicherzustellen, dass alle Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten erfasst werden, da ansonsten ein Vollzugsdefizit vorliegt.

Folgende Übernachtungsmöglichkeiten konnten in der Kürze eruiert werden:

Hotel	Zimmer	Betten
Road Stop	27	54
Wyndham Garden	136	264
Hotel Alberga	45	90
Landgut Höhne	130	240
Hotel Alte Fabrik	31	62
Hotel Mettmann	11	22
FeWo "Nett in Mettmann"		
Apartments Kaldenberg		

Zur Information wird als Anlage 2 der von IT NRW erstellte Bericht „Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr Nordrhein-Westfalens, Februar 2026“ beigefügt. (siehe dazu S. 9)

Fundort: <https://tourismusverband.nrw/newsroom/beherbergungsstatistik-februar-2026>; dort findet sich auch eine sehr umfassende Excel-Datei als Hintergrundinformation für Positionen des Berichtes.

Gez. Traumann

